

Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses am 04.06.2025

Antwort auf die Anfrage der Lokal Demokratie in Bielefeld „Keine Meisenknödel am Siegfriedplatz“

Anfrage

Bedeutet die behördlichen Formulierungen schlussendlich konkret in der Konsequenz auch, dass zum Beispiel die Menschen am Siegfriedplatz und anderen Orten in der Innenstadt auch keine Meisenknödel ohne ausverhandeltes Einverständnis der Stadt mehr aufhängen dürfen?

Antwort

Zusammenfassend ist die Annahme in letzter Konsequenz zutreffend, aber nicht entscheidend.

Für den Erfolg des Projektes „Stadttaubenregulierung“ ist u.a. ein räumlich begrenztes, *allgemeines* Fütterungsverbot erforderlich. Dies betrifft u.a. die Vogelfütterung in dem genannten Bereich, da Vogelfutter geeignet ist, neben Stadttauben wildlebende Tiere wie beispielsweise Ratten anzulocken.

Festzuhalten ist, dass die Fütterung auch kaum Vogelarten erreicht, die im Bestand gefährdet sind und zwar unabhängig von der Jahreszeit. Von der Fütterung profitieren ca. 10 Vogelarten (z. B. Blaumeise, Kohlmeise, Amsel, Rotkehlchen), die ohnehin über eine stabile bzw. wachsende Population verfügen. Zudem lassen die immer milderen Winter die Frage aufkommen, ob eine traditionelle Winterfütterung aus fachlicher Sicht zum Erhalt der Avifauna erforderlich ist. Aus diesen Gründen sieht auch der Naturschutzbund Deutschland e.V. eine (ganzjährige) Vogelfütterung kritisch.

Das Ordnungsamt sieht sich trotz der redaktionell allgemein zu fassenden Formulierung der Verordnung dennoch in der Lage, diese bei der Verfolgung und Ahndung mit Augenmaß auszulegen. Im Ordnungswidrigkeitenrecht gilt das Opportunitätsprinzip, das Behörden die Freiheit gibt, im Einzelfall zu entscheiden, ob sie ein Verfahren einleiten, fortführen oder einstellen. Diese Entscheidung muss insbesondere verhältnismäßig sein. Da das Fütterungsverbot nicht dazu dient, „mit Kanonen auf Spatzen oder Meisen zu schießen“, sondern Wildtiere wie Tauben, Ratten oder auch Waschbären aus der Innenstadt fernzuhalten, wird das Ordnungsamt gegen Meisenknödel oder vergleichbare Futterangebote nicht einschreiten.